

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Diese Verordnung dient der Konkretisierung der buchhalterischen Darstellung, Rechnungslegung und Ermittlung des Wertes jedes Teilfonds. Da mit dem Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 20011, BGBl. I Nr. 77, die Möglichkeit der Bildung von Teilfonds für Sondervermögen (Umbrella-Konstruktion) erstmals in das österreichische Investmentfondswesen eingeführt wurde, sind die in der Verordnung erfolgten Festlegungen für die praktische Umsetzung der Teilfonds erforderlich. Grundsätzlich gelten für Teilfonds dieselben Bestimmungen, die auch für Einzelfonds gelten, wobei im Hinblick auf die durch eine Vielzahl von Teilfonds bedingten spezifischen Eigenheiten einer Umbrella-Konstruktion Sonderregelungen zweckmäßig sind.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1**

Mit dieser Bestimmung werden allgemeine Grundsätze für die Beschaffenheit der Buchhaltung von Umbrella-Konstruktionen und deren Teilfonds festgelegt. Maßstab der Berichterstattung hat dabei insbesondere die Vollständigkeit, Richtigkeit, Willkürfreiheit, Klarheit und Übersichtlichkeit zu sein. Den Anlegern soll anhand der Berichterstattung ermöglicht werden, sich im Hinblick auf die Anlageentscheidung sowie die laufende Beurteilung der Anlage ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Teilfondsvermögens zu verschaffen.

#### **Zu § 2**

Mit dieser Bestimmung werden in Anlehnung an die bereits für Einzelfonds existierenden Vorgaben in § 49 InvFG 2011 die Pflichten im Zusammenhang mit der Rechnungslegung festgelegt. Aus Vereinfachungsgründen reicht ein gesamthaft vorgenommener Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus, sodass ein solcher nicht bei jedem einzelnen Teilfonds aufscheinen muss.

#### **Zu § 3**

Mit dieser Bestimmung werden in Anlehnung an die bereits für Einzelfonds existierenden Vorgaben in § 57 InvFG 2011 die Pflichten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Wertes sowie den Veröffentlichungspflichten den Ausgabe- und Rücknahmepreis betreffend festgelegt.